

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0076/2021/BV

Datum:
24.03.2021

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Studierendenwerk
Heidelberg AöR für die Kita
INF 159, Im Neuenheimer Feld 159 in Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	13.04.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2021/2022 durch das Regierungspräsidium die Genehmigung einer Zuwendung in Höhe von maximal 12.911,00 Euro an die Studierendenwerk Heidelberg AöR für Baumaßnahmen in der Kindertageseinrichtung Kita INF 159, Im Neuenheimer Feld 159 in Heidelberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten Ergebnishaushalt Bauliche Maßnahmen am Gebäude (11.693 Euro) Bauliche Maßnahmen an der Außenanlage (1.218 Euro)	12.911 Euro
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Ansatz im Ergebnishaushalt 2021 insgesamt für Instandhaltungszuschüsse in Kindertageseinrichtungen	200.000 Euro
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">keine (es handelt sich um Maßnahmen im Ergebnishaushalt ohne Veränderung des Platzangebots)	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Außengruppe der Kita INF 159 muss zum Erhalt des Platzangebots in Räume des Wohnheims INF 134 umgesetzt werden. Für den Betrieb in den dortigen Räumlichkeiten müssen Umbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Heidelberger Kindertageseinrichtung: Kita INF 159 der Studierendenwerk Heidelberg AöR.

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

1. Projektbeschreibung / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Studierendenwerk Heidelberg AöR betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg mehrere Kindertageseinrichtungen. Die Außengruppe der Kita INF59 muss aus den Räumlichkeiten der alten Kinderklinik INF 153 umgesetzt werden, da dort wegen des geplanten Abrisses die Heizung nicht mehr in Betrieb genommen wird. Die Außengruppe wird in Räumlichkeiten im Seminarraum des Wohnheims INF 134 umgesetzt. Seitens des Landesjugendamts (KVJS) wird für den dortigen Betrieb der Kindertageseinrichtung die Schaffung eines abgetrennten Schlafrums gefordert. Im Weiteren sind Auflagen des Brandschutzes und der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es handelt sich um eine Maßnahme nach Ziffer 2.1a) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung. Die Förderung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt. Die Maßnahme ist für die Erhaltung der Betreuungsplätze erforderlich im Sinne der Ziffer 2.2 der Anlage zu § 12 ÖV. In der Kindertageseinrichtung werden 75 Plätze, davon 15 in der Außengruppe, für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt bereitgestellt. Die Plätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen und werden nach § 7 ÖV gefördert. Es ergeben sich durch die bauliche Maßnahme keine Veränderungen des Platzangebots, der Betreuungsquote und der laufenden Bezuschussung zu Betriebsausgaben.

2. Kostenumfang / Höhe der Zuwendung:

Für die baulichen Maßnahmen am Gebäude und an der Außenanlage können förderfähige Ausgaben wie folgt anerkannt werden:

2.1 Maßnahmen am Gebäude: 16.704,00 Euro

Die förderfähigen Kosten werden in dieser Höhe als Förderhöchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten in Höhe von maximal 16.704,00, somit höchstens 11.693,00 Euro.

2.2 Maßnahmen an der Außenanlage: 1.740,00 Euro

Die nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV maßgebende Kostenobergrenze wird nicht überschritten. Die förderfähigen Kosten werden in dieser Höhe als Förderhöchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten in Höhe von maximal 1.740,00 Euro, somit höchstens 1.218,00 Euro.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ /- berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtgebiet Heidelberg und insbesondere im Stadtteil Neuenheim dringend benötigt werden. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Der langfristige Erhalt der Kindertageseinrichtung unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen